



**Richtlinien der Stadt Schenefeld
Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Klimaschutz-
und -anpassungsmaßnahmen aus dem Klimafonds der Stadt Schenefeld**

1. Förderziel – Wofür gibt es diese Förderung?

Der Klimafonds der Stadt Schenefeld gewährt als freiwillige Leistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu Maßnahmen und Projekten (nachf.: Zsf. als 'Maßnahmen') des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung. Die Maßnahmen sollen zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, z. B. Kohlenstoffdioxid, beitragen, der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen und die Anpassung an die bereits bestehenden Klimaänderungen, wie Hitze, Trockenheit oder Starkregen bezwecken. Insbesondere werden Maßnahmen gefördert, die einen hohen Nachahmungseffekt oder einen Nutzen für die Allgemeinheit haben.

2. Förderfähige Maßnahmen – Was wird gefördert?

Förderfähig sind nicht begonnene Maßnahmen im Stadtgebiet der Stadt Schenefeld. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen sind nicht förderfähig. Es werden keine Maßnahmen gefördert, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht oder die mit Mitteln anderer einschlägiger Förderprogramme finanziert werden können.

Eine Positivliste der förderfähigen Maßnahmen befindet sich in der Anlage dieser Förderrichtlinie.

Zur Differenzierung werden fünf Maßnahmenbereiche definiert, die sich aus den Ergebnissen des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Schenefeld ergeben. Die Auflistung der Maßnahmen in den Maßnahmenbereichen ist nicht abschließend.

Antragsteller*innen, welche Maßnahmen planen, die nicht einem der fünf Maßnahmenbereiche zuzuordnen sind, können für diese dennoch Förderanträge einreichen. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung gegenüber den aufgeführten Maßnahmen besteht hierbei nicht.

3. Fördervolumen und -höhe – In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderquote beträgt 50 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen aus den Maßnahmenbereichen 1 und 5 sowie 10 % für Maßnahmen, die nicht diesen Maßnahmenbereichen zuzuordnen sind. Die maximale Fördersumme beträgt 5.000,00 € je Antrag und Maßnahme. Gefördert werden Gesamtkosten von mindestens 1.000,00 € (Bagatellgrenze) je Antrag und Maßnahme. Der Mindestförderbetrag beträgt 200,00 €.



Stadt Schenefeld

Die Bürgermeisterin

TYPI
SCH
ENE
FELD

4. Antragsberechtigte – Wer wird gefördert?

Anträge auf Förderung können von Unternehmen mit Hauptsitz in Schenefeld sowie von Privatpersonen mit Wohnort Schenefeld und juristischen Personen (d. h. Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Organisationen, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen) gestellt werden.

Die wiederholte Förderung der selben Eigentümer/innen für eine Maßnahme gleicher Art für ein Objekt o. Ä. innerhalb von 10 Jahren ist unzulässig. Dies gilt auch für im Auftrag der/s Eigentümerin/s des Objekts o. Ä. handelnde Personen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Fördergegenstand, Bestimmungen und erforderliche Nachweise – Wie sehen die Rahmenbedingungen aus, um die Förderung zu erhalten?

Förderfähig sind Maßnahmen, die unter die in der Anlage genannten Maßnahmenbereiche fallen. Als Maßnahmenbeginn zählt die Auftragsvergabe. Die Einholung von Angeboten und die Planung von Maßnahmen im Vorfeld ist möglich.

Bei der Stadt Schenefeld kann auf dem Antragsformblatt eine Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn beantragt werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann nur auf Antrag bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Beginn ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus einer Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung einer Maßnahme hergeleitet werden können.

Bauliche und technische Maßnahmen sind durch zertifiziertes Fachpersonal mit Produkten und Materialien, die den in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorgaben, Normen und Richtlinien entsprechen, durchzuführen. Nicht förderfähig sind Eigenleistungen planerischer, baulicher oder technischer Maßnahmen.

Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt erst bei nachweislichem Abschluss der Arbeiten durch Rechnungsvorlage.

6. Auflagen – Welche Auflagen gehen mit einer Gewährung einher?

Die Bewilligung des Zuschusses ist mit Auflagen verbunden.

Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die/Der Förderbegünstigte darf über diese vor Ablauf von fünf Jahren oder der imwendungszweck festgelegten längeren zeitlichen Bindung nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).



Stadt Schenefeld

Die Bürgermeisterin

TYPI
SCH
ENE
FELD

Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung der Zuwendung liegt vor, wenn die Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist

- einem anderen als dem mit der Zuwendung bestimmten Zweck zugeführt,
- räumlich verlagert,
- an Dritte übertragen, veräußert oder zur Nutzung überlassen

werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist die Maßnahme innerhalb von zwei Jahren abzuschließen und es ist der Zuschuss bei der Stadt Schenefeld abzurufen. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden. Dieser Antrag ist formlos mindestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

Die Verwaltung veröffentlicht jährlich im Anschluss an die Bewilligungszeiträume im Ausschuss für Klimaschutz und Energie sowie auf der städtischen Homepage anonymisiert, welche Maßnahmen und Projekte gefördert worden sind. In diese anonymisierte Veröffentlichung willigen die Förderbegünstigten mit Stellung des Antrags auf die Fördermittel automatisch ein.

7. Antragstellung – Wie und wo kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von Antragsberechtigten schriftlich per Mail (als PDF) oder postalisch an die Stadt Schenefeld, Fachdienst Planen und Umwelt, zu stellen. Hierzu ist das auf der Homepage der Stadt zur Verfügung gestellte Antragsformular zu nutzen.

Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben:

- Standort, Vorhabenbeschreibung, inkl. Kostenschätzung und Zeitplanung,
- Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,
- schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten Personen (z. B. Erbbauberechtigte) des Grundstücks/Objekts, dass sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist,
- Auflistung und Unterschriften der Teilnehmer*innen der Quartiers- und Nachbarschaftsinitiative,
- Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote oder Kostenvoranschläge
- bei baulichen Maßnahmen: Gebäudealter und -sanierungsstand
- schriftliche Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung der übermittelten (grundstücks-, betriebs- und personenbezogenen) Daten

Unvollständig ausgefüllte Antragsformulare können nicht berücksichtigt werden. Die Verwaltung kann eine Nachreichung von fehlenden Unterlagen fordern, welche innerhalb von 10 Werktagen zu übermitteln sind.



Stadt Schenefeld

Die Bürgermeisterin

TYPI
SCH
ENE
FELD

8. Bewilligungsverfahren und Maßnahmenabschluss – Wie läuft die Bewilligung ab und wann werden die Zuschüsse ausgezahlt?

Beantragung und Bewilligung von Zuschüssen erfolgen über das gesamte Jahr, solange Mittel zur Verfügung stehen.

Nicht berücksichtigte Anträge werden nicht ins nächste Jahr übernommen und sind ggf. erneut einzureichen.

Über die Förderbewilligung entscheidet ein dreiköpfiges, neutrales Gremium, bestehend aus städtischem Fachpersonal und der/m Bürgermeister/in der Stadt Schenefeld. Im Zweifel entscheidet das Los.

Die Zuschüsse werden nach fristgerechtem Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

Der Abschluss erfolgt durch die zu erbringenden Nachweise gemäß Abschnitt 5. Die Auszahlung erfolgt per Banküberweisung auf ein Konto eines in Deutschland ansässigen Bankunternehmens. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Beschlossen in der Sitzung der Ratsversammlung am 11.12.2025

Schenefeld, den 15.12.2025

Stadt Schenefeld

Die Bürgermeisterin